

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 294.

Dienstag den 20. October.

1868.

Bekanntmachung.

In der **Johanniskirche** kann wegen Herstellung der Heizvorrichtungen von jetzt ab bis zur Vollendung der Arbeiten weder Gottesdienst gehalten werden, noch sonst eine kirchliche Handlung stattfinden. Der Gottesdienst wird während dieser Zeit, jedoch nur für die Hospitaliten, im Besaale des Johannishospitals gehalten.

Leipzig, am 19. October 1868.

Die Kirchen-Inspection.

Der Superintendent.
Dr. Pechler.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schlegner.

Holz=Auction.

Freitag, den 23. d. M., sollen **Vormittags von 9 Uhr an** in **Burgauer Revier**, und zwar im neuen Fluthgraben in der Nähe der Leutscher Brücke, **ca. 200 Abraumhaufen** gegen **Anzahlung von 1 Thaler** für jeden **Saufen** und unter den übrigen, im Termine durch öffentlichen Anschlag an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 16. October 1868.

Des Rathes Forstdeputation.

Das Schumann'sche Stiftungshaus

wird noch vor seiner Errichtung mit einer Differenz zwischen Rath und Stadtverordneten eingeweiht. So mindestens sollte man glauben, wenn man hört, daß der Erstere den 17. October einen Bericht darüber per Courier an die königliche Kreisdirection sendet. Schumann hat bekanntlich 30,000 Thlr. der Stadt vermacht, um ein Haus zu bauen, dessen Wohnungen zu einem billigen Preise an Familien aus gewissen angegebenen Ständen zu $\frac{3}{4}$ des Mietzwertes vergeben werden sollen. Der Bau soll nach einem Jahre (d. i. ultimo October d. J.) beginnen und binnen einem Jahre vollendet werden, bei Verlust. Die Stadtverordneten haben dies Legat angenommen, Rath und Stadtverordnete sind daher gebunden, die Bedingungen des Testaments, welche mit diesem ein Ganzes bilden, zu befolgen und einzuhalten, wohl oder übel, dies ist Sache der Redlichkeit — und zwar bis aufs Kleinste zu befolgen. Nun legte der Rath den Stadtverordneten einen Plan vor, nach welchem die Familien größere Logis erhalten würden, als das Testament will, und die daher auch werthvoller sind, als vor dem Testator nöthig ist.

Die Stadtverordneten beantragen aber, von der Länge des Gebäudes 20 Ellen hinwegzunehmen und dagegen eine große neue Etage aufzusetzen. Wozu nun dies? Wohnt man nicht unten eben so gut, ja noch besser? Das Hauptmotiv ist: es wird dadurch erreicht, daß vier Familien mehr Wohnung erhalten können. Was für einige Familien gut und löblich, eine Wohlthat ist, warum sollte dies nicht auch für vier Familien mehr es noch sein? Ist es überhaupt eine Wohlthat, eine billige Wohnung zu haben, so besteht der Stadtverordneten-Antrag in Nichts als dem Bestreben, eine Wohlthat zu vergrößern und zu erweitern. Ist dies gegen den Willen des Testators? Sollte dieser eine so kleinliche, misstrauische Seele gehabt haben, daß er gewollt hätte: Wohlthat an 12 Familien, ja das geht; aber an 16? Bei Leib nicht! das ist des Guten zu viel! viel zu viel! Oder: wenn die Stadtverordneten die Urheber dieser Vermehrung würden, wie leicht könnte es einem von denen nur in der 4. Etage einfallen, ihnen im Herzen ein Dankgefühl nachzutragen? Hier nun wäre es der Zeitpunkt gewesen, wo ein Willensvertreter des Verstorbenen sein quod non! dazwischen gerufen hätte im Namen des guten Namens seines Testators.

Es kann nicht gesagt werden, daß der Stadtrath etwa die Ausdehnung der Wohlthat nicht wolle; er hat sachlich sich nicht über diesen Antrag der Stadtverordneten ausgesprochen, sondern nur erklärt, daß er bei der Kürze der Zeit einen Beschluß nicht fassen könne. Die Stadtverordneten haben im Ausschuss $\frac{3}{4}$ Stunde gebraucht, lassen wir dem Rathe $\frac{1}{4}$ Stunde mehr Zeit, also eine ganze Stunde, so hat er einige 100mal mehr Zeit, als er braucht.

Hat er aber einmal in der Sache sich zustimmend erklärt, so ist er in 3 Minuten mit den Stadtverordneten einverstanden, denn das bloße Ausarbeiten der Anschläge und des Planes kostet etwa

5 Tage, wenn sonst die Stadtverordneten dann ihm nicht, wie höchst wahrscheinlich, ein Vertrauensvotum sogleich gegeben hätten. Ja der Rath glaubt, er müsse erst ein Concurrenzanschreiben für den Bau erlassen. Will und muß der Rath den Bau für ultimo October, so kann er ihn durch das Bauamt anfangen lassen, insoweit der Plan auch durch Hinwegnahme der 20 Ellen Breite nicht geändert wird. Der Stadtverordnete Joseph sagte hierüber, dieses Anfangen müsse weit entfernt davon sein, es als ein Mittel zu benutzen, sagen zu können: die Bedingung des Anfangs ultimo October sei erfüllt; dieser Anfang müsse eine Wahrheit sein, mit allem Ernste zugleich als eine Fortführung bis zum Ende des Ganzen verstanden werden; aber ehe noch das Bauamt mit der Grundmauer weit vorgerückt sein werde, würde auch Einverständnis zwischen Rath und Stadtverordneten darüber da sein, ob 4 Familien mehr oder weniger nicht der Wohlthat theilhaftig sein sollen?

Der Raum ist jedenfalls dem Testamente entsprechend, und es kann daher gar nicht einmal ein Vorwand gefunden werden, um den Stadtverordneten-Antrag zu perhorresciren. Mit dem Rathe, der auch dies noch nicht gethan, sondern dem nur die Zeit zu kurz ist, um etwas Anderes zu thun, als sich in Demuth, ja in Willenlosigkeit dem Spruche einer außerhalb beider Collegien stehenden Person zu unterwerfen, besteht daher noch keine erkennbare Differenz. Wenn er in der Sache gegen den Antrag sich ausspräche, also etwa sagte: Wir wollen die Vermehrung der Wohlthat an 4 Familien nicht, denn es darf den Leuten nicht zu wohl werden; — oder im Rechte zu solchen Vergewaltungen liegt eine große Verlockung zu dem nichtsnutzigen Begünstigungswesen, daher sie so eng als möglich gehalten werden müssen, denn auch im Rathe schleicht menschliches Blut, — dann läge eine Differenz vor. Allein der Rath hat dies nicht gesagt, zu sagen vielleicht den Rath der Selbstanlage gar nicht gehabt.

So gut übrigens der Stadtrath ohne Verwilligung der Stadtverordneten jetzt Concurrenz ausschreibt, ohne Verwilligung der Kosten durch die Stadtverordneten (während er sonst den hierauf gerichteten Anträgen der Stadtverordneten sogar die vorhandenen Pläne und Anschläge vorenthält und ihnen, den unentgeltlich arbeitenden Bürgern, die Zumuthung zu stellen mit der Bescheidenheit verträglich hält, 60 Mann stark hinauf 2 Treppen aufs Rathshaus zu marschiren, um in enger Dachkammer eine Prüfung der Anschläge vorzunehmen, kann er auch alles Andere gegen die Stadtverordneten thun. Es ist dies nichts Anderes, als das Geld zum Bauen zu nehmen, wo es zu finden (à la Bismarck), ohne die Stadtverordneten dazu zu fragen. Wollten diese aber ohne Kenntniß der Kosten, ohne Prüfung des Planes und der Anschläge die Kosten blind hinein verwilligen, so würden sie damit bekennen, daß sie gewissenlose Leute wären.

Es ist ein Dritter, der den Conflict macht und bringt. Hoch zu Ross mit verhängtem Bügel stürmt er heran und eröffnet ungewinkt seine Willensmeinung. Das ist der Ausleger des Testa-